

6. *betont*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen der Aufsichtsorgane vollständig und rasch umzusetzen, ersucht die Leiter der teilnehmenden Organisationen, die erforderlichen Schritte zur Verbesserung der Umsetzungsquote für die von der Gruppe abgegebenen Empfehlungen zu unternehmen, und bittet die jeweiligen beschlussfassenden Organe, entsprechende Beschlüsse zu erwägen und zu fassen;

7. *fordert* die Gruppe, die als einziges externes Aufsichtsorgan für das gesamte System fungiert, *nachdrücklich auf*, ihre Arbeit und ihre Berichte auch künftig nach Möglichkeit auf Fragen von systemweitem Interesse zu konzentrieren, die für die effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung aller Organisationen, für die die Gruppe Dienste erbringt, nützlich und relevant sind;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den in dem Jahresbericht vorgelegten Informationen über die Einsparungen, die infolge der Empfehlungen der Gruppe erwartet werden.

RESOLUTION 62/227

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/565, Ziff. 7).

62/227. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005 und 61/239 vom 22. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/274 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007²⁶,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission²⁷ sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für 2007²⁶ und beschließt, die Empfehlungen in Ziffer 21 des Berichts unter den Tagesordnungspunkten betreffend die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu prüfen;

3. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Leitern der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen eindringlich nahe zu legen, die Tätigkeit der Kommission in Übereinstimmung mit ihrer Satzung²⁷ uneingeschränkt zu unterstützen, indem sie ihr rechtzeitig sachdienliche Informationen für die Studien zur Verfügung stellen, die sie im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Gemeinsame System durchführt, und ihr auf andere erdenkliche Weise behilflich sind;

I

Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die eine Beschlussfassung durch die Generalversammlung erfordern

A. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 schätzungsweise 14 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2003-2007) 12,3 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bedien-

²⁶ Ebd., *Supplement No. 30* und Korrigendum (A/62/30 und Corr.1).

²⁷ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

steten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2008, wie von der Kommission in Ziffer 30 ihres Berichts²⁶ empfohlen, die in Anhang III des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

B. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen: Anreiz zum Erlernen von Sprachen

nimmt Kenntnis von den Empfehlungen der Kommission in Ziffer 65 ihres Berichts²⁶;

II

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

1. *erklärt erneut*, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbare Gut der Organisation darstellen, und würdigt ihren Beitrag zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen;

2. *begrüßt* die von der Kommission entsprechend den Ziffern 68 bis 72 ihres Berichts²⁶ unternommenen Schritte zur Stärkung ihrer Rolle und zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und ermutigt die Kommission, diesen Prozess fortzusetzen.

RESOLUTION 62/228

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/597, Ziff. 7).

62/228. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005 und 61/261 vom 4. April 2007,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen über ein effizientes und wirksames System der internen Rechtspflege verfügen, um zu gewährleisten, dass sowohl einzelne Bedienstete als auch die Organisation im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Vorschriften für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden,

in Bekräftigung ihres Beschlusses in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ord-

nungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind,

nach Behandlung des gemäß Resolution 61/261 der Generalversammlung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden revidierten Ansätze²⁸ sowie seiner Berichte über die interne Rechtspflege²⁹, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2005 und 2006 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände³⁰ und über die Tätigkeit der Ombudsperson³¹, der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² und des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 20. November 2007 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses³³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 61/261 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 und den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffenden revidierten Ansätze²⁸ sowie von seinen Berichten über die interne Rechtspflege²⁹, über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2005 und 2006 und Statistiken über die Erledigung von Fällen und die Arbeit der Gruppe der Rechtsbeistände³⁰ und über die Tätigkeit der Ombudsperson³¹ und von den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²;

2. *erinnert* an ihren Beschluss 62/519 vom 6. Dezember 2007;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ an;

I

Neues System der internen Rechtspflege

4. *betont*, wie wichtig es ist, ausreichende Ressourcen für die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege bereitzustellen;

²⁸ A/61/891.

²⁹ A/62/294.

³⁰ A/62/179.

³¹ A/62/311.

³² A/61/936 und A/62/7/Add.7 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*).

³³ A/C.5/62/11.

³⁴ A/62/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A*.